



Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post, exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Seifner Straße 32, IV., Volkshaus
Telephon 7503

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pfg. für die einpaltige
Reizzeile oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einzahlung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 28.

Sonnabend, den 14. Juli 1917.

21. Jahrgang.

Die Not der Unversorgten.

I.

S. A. K. Am 1. Dezember 1916 richtete der Genosse Simon Reichstag an den Reichskanzler folgende Anfrage:

In wiederholten Fällen sind Personen trotz festgestellter Krankheiten zum Militärdienst eingezogen und wie gesunde Männer als Soldaten ausgebildet worden. Wenn sie infolge des Dienstes invalide wurden oder starben, sind Anträge auf Versorgungsgebühren abgewiesen worden, weil das Leiden, dem sie zum Opfer fielen, schon beim Dienstantritt bestanden habe, und daher keine Dienstbeschädigung vorliege.

Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um auch in solchen Fällen den Betroffenen oder deren Familien den Bezug einer Rente zu sichern?

Die auf diese Anfrage vom zuständigen Departementdirektor Kriegsministerium, Generalmajor Lange rmann, erteilte Antwort lautete:

Nach § 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1916 gelten als Dienstbeschädigungen Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverletzung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Hieraus ergibt sich, daß Personen, die mit körperlichen Gebrechen zur Einstellung gelangen, einen gesetzlichen Anspruch auf Militärrente gemäß § 1 des Gesetzes haben, wenn sich ihr Leiden durch den militärischen Dienst verschlimmert hat.

Jeder vor oder bei der Entlassung, beziehungsweise nach der Entlassung innerhalb der Fristen des § 2 des Gesetzes erhobene Versorgungsanspruch muß geprüft werden. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid auszustellen, in dem in jedem Falle zum Ausdruck gebracht werden muß, daß er das Recht des Anspruchs bei der nächsthöheren Behörde hat und so die Entscheidung des Kriegsministeriums herbeiführen kann.

Während des Krieges sind die stellvertretenden Generalkommandos schon ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es nicht notwendig ist, die durch den Dienst hervorgerufene Verschlimmerung unter Ausschaltung des bei der Einstellung bestehenden Grades der Erwerbsunfähigkeit der Versorgung zugrunde zu legen. Es ist vielmehr die bei der Anmeldung des Anspruchs nach der Entlassung festgestellte Gesamteinwirkung des fraglichen Leidens auf die Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen und dementsprechend das Gesamtleiden als Grund der Versorgung zu betrachten.

Genau betrachtet, trifft diese Auskunft nicht den Kern der Frage. Sie läßt nur den Willen erkennen, dem Gesetz entsprechend auch die durch den Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursachten oder verschlimmerten Leiden als Dienstbeschädigungen anzuerkennen und dementsprechend auch Renten zu gewähren. Damit ist natürlich die Not derer nicht behoben, die anstehend gesund zum Militärdienst eingezogen waren und dann nach mehr oder minder langer Zeit oft völlig erwerbsunfähig ohne Rente wieder entlassen wurden. In diesen Fällen erkennt die Seeresverwaltung nicht an, daß es sich um die Entziehung oder Verschlimmerung eines Leidens durch den Militärdienst handelt. Offenbar werden von den für die Beurteilung des direkten oder mittelbaren Zusammenhangs eines Leidens mit dem Militärdienst in Betracht kommenden Stellen — den Militärärzten — für die Anerkennung eines solchen Zusammenhangs so strenge Anforderungen erhoben, daß sie in vielen Fällen nicht erfüllt sind. Somit könnte die Zahl der Fälle, in denen es zu einer Entlassung ohne Rentengewährung kommt, nicht so groß sein.

Und diese Zahl ist recht groß. Für einen Groß-Berliner Vorort ist die Berechnung aufgestellt worden, daß von 100 aus dem Seeresdienst wegen Dienstunbrauchbarkeit Entlassenen 68 mit, 32 ohne Rente entlassen werden. Auf die traurigen Verhältnisse dieser Unversorgten weist in der letzten Nummer des Organs des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge: „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, Amtsrichter Dr. Gert h hin. Er betont, daß es unbedingt erforderlich sei, in weitgehendem Maße nach einheitlichen Gesichtspunkten für einen großen Teil dieser Rentenlosen zu sorgen. Hier handelt es sich nicht nur um Leute, die aus ihren bisherigen Verhältnissen herausgerissen worden sind, ihre Stellung aufgegeben und ihren Verdienst verloren haben, dies alles ohne eigenes Verschulden, vielmehr weil sie dem Rufe des Vaterlandes gefolgt sind, sondern zum großen Teil auch um Männer, die im Dienste des Vaterlandes schwere Gesundheitsbeschädigungen erlitten haben und infolge dessen hilflos bedürftig geworden sind. Für sie in umfassender Weise zu sorgen, sei um so mehr Pflicht des Staates und der Allgemeinheit, als es sich dabei größtenteils um innerlich schwer Erkrankte, insbesondere Lungen- und Nervenranke handelt, die infolge ihrer Erkrankung oder infolge der eingetretenen Verschlimmerung ihres Leidens vielfach keinen lohnenden Verdienst erhalten und überhaupt keine Tätigkeit mehr ausüben können, somit völlig erwerbsunfähig sind.

Schon früher hatte einmal in der gleichen Zeitschrift Professor Dr. u h darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen zwei maßgebliche Punkte der Militärbehörden vorliegen, von denen eines jedenfalls falsch sein müsse. Denn das eine habe den Mann für diensttauglich erklärt, das andere für untauglich. Die wirtschaftlichen Folgen dieses militärischen Begriffs seien unter Umständen sehr schwer, vielleicht sogar vernichtend, und zwar parentlich in den großstädtischen Verhältnissen. Amtsrichter Gert h gibt zu, daß diese Auffassung des Professors Dr. u h in vielen Fällen zutreffend sei, daß die Meinungen der Ärzte über die Dienstfähigkeit des Mannes auseinandergehen und daß der auf diesem Gutachten beruhende ablehnende Rentenbescheid den Betroffenen schwere Nachteile bringe. Aber nicht immer sei es der Fall. Manchmal sei ein Mann, der an einer inneren Krankheit litt, tatsächlich im Augenblick seines Dienstantritts gesund und dienstfähig und erst nach einiger Zeit werde sein Leiden wieder akut, ohne daß die Verschlimmerung auf den Militärdienst zurückzuführen sei. Es sei sehr wohl möglich, daß dieses Leiden auch ohne den Militärdienst wieder aufgetreten wäre. Aber es handelt sich hier doch immer nur um eine geringere Anzahl von Fällen. In den meisten Fällen sei aber damit zu rechnen, daß die Meinungen der Ärzte

über die Dienstfähigkeit des Mannes auseinandergehen und daß der auf diesem Gutachten beruhende ablehnende Rentenbescheid dem Betroffenen schwere Nachteile bringe.

Zweifellos sind während des Krieges die Anforderungen an die Militärtauglichkeit herabgesetzt worden. Im Militärdienst kann auf die besonders leicht Anfälligen keine besondere Rücksicht genommen werden, sie müssen sich den gleichen dienstlichen Anstrengungen wie die Gesunden und allen Witterungsübungen unterwerfen. Kein Wunder, wenn da eine etwaige frühere Krankheit wieder ausbricht.

Es fehlt nun jede Möglichkeit, die Berechtigung des Rentenanspruchs eines derart Erkrankten im Wege eines gerichtlichen Verfahrens nachprüfen zu lassen. Denn gerade die hier in Betracht kommenden Fragen:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist und
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist

unterliegen ausschließlich der Entscheidung der Seeresverwaltung. Die Gerichte können diese Fragen gar nicht nachprüfen, und vielmehr an die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde in diesen Fragen gebunden. Dabei wissen weder sie, noch der Beschädigte selbst, wer die Personen sind, die diese Entscheidungen getroffen haben. Sie haben auch in dem Verfahren vor den Militärbehörden keine Möglichkeit, die Punkte, die vielleicht zu ihren Gunsten sprechen, in ergiebiger Weise aufklären zu können, denn sie wissen ja nicht, worauf es in dem ohne jede mündliche Verhandlung ergehenden Verfahren vor den Militärbehörden ankommt. Das bewirkt es nun, daß viele dieser Unversorgten vom Kriegsdienst schwer beschädigt ins bürgerliche Leben zurückkehren. Einen Rechtsanspruch auf staatliche Fürsorge haben sie nicht. Es ist sogar nicht zweifelhaft, ob ihnen die Kriegsbeschädigtenfürsorge zuteil werden kann, und wenn die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu ihren Gunsten eintritt, dann kann das nur in gewissem Umfang geschehen und nur, soweit ihre Mittel dazu ausreichen. Es besteht also die große Gefahr, daß zum mindesten nach Beendigung des Krieges diese Leute der Armenpflege anheimfallen. Das ist ein geradezu unerträglicher Gedanke für uns, und es wird zu prüfen sein, was zugunsten dieser Rentenlosen zu geschehen hat. Darüber in einem zweiten Aufsatze.

Vom Kriegsunterstützungswesen.

Wolffs Bureau teilt mit: Um möglichst volle Einbettlichkeit in der Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes zu gewährleisten, hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) erneut in einem an die Bundesregierungen gerichteten Rundschreiben zu verschiedenen Fragen auf dem Gebiete der Familienunterstützung ausführliche Stellung genommen. Für die breitere Öffentlichkeit sind insbesondere die folgenden Feststellungen des Reichskanzlers von Interesse:

Bei zeitweiliger Beurlaubung bis zu einem Monat sind die Familienunterstützungen allgemein weiterzuzahlen. Uebersteigt der Urlaub einen Monat, so ist die Bedürftigkeitsfrage zu prüfen, die zu verneinen ist, wenn der Beurlaubte geeignete Beschäftigung zu übernehmen ablehnt. Bei Beurlaubungen bis zur Entlassung ist die Weiterzahlung regelmäßig vom Vorliegen der Bedürftigkeit abhängig zu machen. Die Halbmonatsrate, die nach der Entlassung als außerordentliche Unterstützung gezahlt wird, und die Dreimonatsrate, die nach § 9 der Verordnung vom 21. Januar 1916 bei Verwundung und Krankheit neben die Militärversorgungsgebühren tritt, sind unabhängig von der Bedürftigkeit weiterzuzahlen. Das gleiche gilt für die Weiterzahlung der Familienunterstützungen an die Hinterbliebenen auf die Dauer von drei Monaten. Für die über diese Zeit hinaus gezahlten Familienunterstützungen können nur die Rentenabzüge in Anspruch genommen werden, die den Berechtigten für die Zeit zustehen, für die sie bereits Familienunterstützung gezahlt erhalten haben. Dagegen dürfen Laufende Renten nach dieser Zeit für die gezahlten Familienunterstützungen nicht einbehalten werden.

Die oben erwähnten Halbmonatsraten sind bei jeder Entlassung zu zahlen, bei wiederholter Entlassung also mehrfach.

Für die Unterstützung nachgeborener Kinder, die an einem andern Aufenthaltsorte zur Welt gekommen sind, hat der Lieferungsverband einzutreten, der zur Unterstützung der übrigen Familienmitglieder des Heerespflichtigen verpflichtet ist.

Auch nach dem Tode des Heerespflichtigen kann nach Antrag auf Gewährung der Familienunterstützung für die Zeit gesteuert werden, während der nach den Vorschriften des Gesetzes das Recht auf die Unterstützung fortzubehrt.

Arbeitgeberbeiträge können bei der Feststellung der Bedürftigkeit billigerweise nicht ganz außer acht gelassen werden. Grundsätzlich soll aber die Gewährung der Mindestsätze nicht mit Rücksicht auf vorhandene Arbeitgeberbeiträge abgelehnt werden.

Für Kosten der Fürsorgeziehung haben die Lieferungsverbände im Zusammenhang mit der Familienunterstützung nicht aufzukommen, da diese Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und nicht als Armenunterstützung anzusehen sind.

Wolffs Bureau teilt ferner mit: Den Familien oder sonstigen Angehörigen von zur Arbeitsleistung in bestimmten Betrieben entlassenen Heeresangehörigen, deren Arbeitsverdienst sich ablehnen stellt als ihre früheren militärischen Bezüge neben den Familienunterstützungen wird bekanntlich vom Reiche zum Ausgleich verringert. Die technische Durchführung der ergangenen Bestimmungen ist in einem Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) an die Bundesregierungen vom 9. Januar 1917 geregelt. An der Praxis hat sich herausgestellt, daß gewisse Einzelfragen durch das erwähnte Rundschreiben noch nicht zweifelsfrei geklärt sind. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat daher am 24. Mai 1917 ein weiteres Rundschreiben an die Bundesregierungen erlassen. Es bestimmt insbesondere folgendes:

Als Arbeitsverdienst soll entweder der tatsächliche oder, wo dies nicht angängig erscheint, ein Betrag angenommen werden, wie er bei der für den Betroffenen nach der Art seiner Beschäftigung üblichen Arbeitszeit und bei normaler Arbeitsleistung allgemein verdient wird. Verdienste für Sonntag- und Ueberstunden ist in Rechnung zu stellen, soweit er gewöhnlich von Arbeitern der fraglichen Art in dem betreffenden Betriebe erzielt zu werden pflegt.

Dauernde Lohnveränderungen nach unten oder oben sind stets zu berücksichtigen. — In Krankheitsfällen ist den Familien der Ausfall zu erstatten, den sie an ihrem Einkommen (Eöhnung, freier Verpflegung, Familienunterstützung usw.) vor Einstellung des Heerespflichtigen in die Arbeit gehabt haben. Etwaige Verpflegung des Heerespflichtigen im Krankenhaus hat bei Berechnung der Ausgleichsunterstützung Berücksichtigung zu finden. Auch bei Unfällen wird die Ausgleichsunterstützung bis zur Zahlung etwaiger Unfallrente gewährt. — Die Unfallrente wird für die gewährten Ausgleichsbeträge in Anspruch genommen. — Bei unfreiwilliger Arbeitsunterbrechung wird ebenfalls ein dem früheren Einkommen vor Einstellung in die Arbeit (Familienunterstützung, militärische Eöhnung, freie Verpflegung usw.) entsprechender Ausgleichsbetrag bewilligt. — Der Ausgleich ist auch den zur landwirtschaftlichen Arbeit entlassenen Heerespflichtigen zu gewähren, wenn die Entlassung nicht zur Beschäftigung im eigenen Betriebe erfolgt. — Hat der zur Arbeit entlassene Heerespflichtige für etwaige Anhaltspflege von Familienangehörigen Kosten aufzubringen, die während der militärischen Dienstleistung der Bieferungsverband getragen hätte, so sind diese Kosten dem früheren Einkommen als Familienunterstützung zuzurechnen. Die Ausgleichsunterstützung erhalten nur zur Arbeit entlassene, nicht zur Arbeitsleistung berufstätige oder kommandierte Mannschaften. Die Angehörigen der letzteren bestehen im Falle der Bedürftigkeit die Familienunterstützung. — Für nach der Entlassung zur Arbeit geborene Kinder wird die Familienunterstützung, die sie bei fortwährendem militärischer Dienstleistung des Vaters erhalten haben würden, dem früheren Einkommen zugerechnet. — Zur Arbeitsleistung entlassenes Personal der freiwilligen Krankenpflege hat Anspruch auf die Ausgleichsunterstützung. — Krankenhauskosten, sowie Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Verbanden usw., die den Angehörigen zur Arbeit entlassener bei Verbleiben im Felde gewährt worden wären, sind bei Ermittlung des Ausgleichs dem früheren Einkommen zuzurechnen.

Kann arbeitenden Frauen die Kriegsunterstützung entzogen werden?

In manchen kleineren Gemeinden ist man oft schnell bei der Hand, solchen Kriegerfrauen, die in industriellen Betrieben arbeiten und einen halbwegs anständigen Lohn erhalten, die Unterstützung zu entziehen. Das entspricht aber keineswegs den Anweisungen des Reichskanzlers und des Reichsamt des Innern. Es ist angebracht, den Behörden eine an sämtliche Bundesregierungen am 6. März d. J. ergangene Verfügung ins Gedächtnis zu rufen, in der es heißt: „Wird somit Kriegerfrauen, die sich trotz vorhandener Möglichkeit und Fähigkeit dauernd ihrer Pflicht zu arbeiten entziehen, die Familienunterstützung nicht weiter zu gewähren sein, so werden die Lieferungsverbände auf der andern Seite bei Frauen, die ihre Pflicht in jeder Weise tun und womöglich trotz schwieriger häuslicher Verhältnisse sich durch ihre Hände Arbeit noch etwas hinzu erwerben, nicht engherzig zu verfahren haben.“

Die Familienunterstützung wird ihnen nicht etwa mit Rücksicht auf den Arbeitslohn ohne weiteres entzogen oder gekürzt werden dürfen. Bei Berücksichtigung der schwierigen Ernährungsverhältnisse und teuren Lebensbedingungen, die zur Zeit herrschen, wird sie ihnen vielmehr, auch im Interesse der besseren Ernährung der Kinder, im wesentlichen auch dann zu belassen sein, wenn eine Bedürftigkeit nicht ganz zweifellos vorliegen sollte. Ein solches Vorgehen ist auch mit der Bestimmung des Gesetzes, daß die Bedürftigkeit bei Gewährung der Familienunterstützung maßgebend sein soll, durchaus in Einklang zu bringen, da den Kriegerfrauen durch Uebernahme von Arbeit meist auch besondere Ausgaben, z. B. durch Mehrverbrauch an Kleidung, für Stellvertretung im Haushalt u. dergl. erwachsen werden.

Die Lieferungsverbände werden daher die Frage, ob bei Uebernahme von Arbeit die Familienunterstützung ganz fortfallen oder gekürzt werden kann, nach Lage der gesamten Verhältnisse prüfen müssen. Allgemeine Anordnungen lassen sich in dieser Hinsicht nicht treffen, zumal auch bei der Gewährung von Zusatzunterstützungen in den einzelnen Lieferungsverbänden ganz verschiedene verfahren wird.

Als Grundsatz wird für alle Lieferungsverbände gelten können, daß von dem Arbeitsverdienst der Kriegerfrauen bei Prüfung der Bedürftigkeit ein Teil, vielleicht 50 v. H., überhaupt außer Betracht zu lassen ist. Auch wird noch zu beachten sein, daß, falls eine Frau gezwungen ist, außerhalb ihres Wohnortes Arbeit zu nehmen und somit doppelten Haushalt zu führen, ihr dadurch auch besondere Unkosten erwachsen. Für diese Fälle würde der in meinem Schreiben vom 9. Januar 1917 — J. A. 335 — bezüglich der zur Arbeit entlassenen Heerespflichtigen aufgestellte Grundsatz, daß die dadurch entstehenden Mehrkosten mit 2 Mk. für den Tag in Ansatz zu bringen sind, zur Nichtsicht genommen werden können.

Ich darf ergehen erlauben, die Lieferungsverbände hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen. Es wird ihnen zur Pflicht zu machen sein, auf der einen Seite alle Härten zu vermeiden, andererseits aber auch da wirklich einzuschreiten, wo tatsächlich unberechtigte Arbeitsverweigerungen festzustellen sind.“

Es ist in gewissen Fällen wohl zulässig, arbeitenden Kriegerfrauen die Unterstützung zu entziehen, aber nur dann, wenn genau festgestellt ist, daß sie nicht mehr bedürftig sind und daß für ihre Kinder auch ohne die Unterstützung ausreichend gesorgt ist.

Man sollte es also nicht so eilig haben mit dem Entziehen der Rürzen der Unterstützung, wenn eine Frau arbeitet und so viel verdient. Die Kinder werden ernährt sein, der Lebensunterhalt ist jünderer und die Verpflegung noch schwieriger, wenn die Mutter außer dem Hause arbeitet. Auch brauchen Frauen, die schwer arbeiten, gewiß eine längere Ernährungszeit als die ausdauernden Hausfrauen. Die häuslichen gehen und die Vergnügungskosten fallen. Für die Angehörigen der Krieger muß ausreichend gesorgt werden, sagt auch der Reichskanzler: „Die an der Front kämpfenden Männer, die tagtäglich ihr Leben für das Vaterland einsetzen, haben Anspruch darauf, der Sorgen um die Äbrigen dabei entbunden zu sein. Sie müssen das Bewußtsein in sich tragen, daß die Familien, für die sie heute nicht zu schaffen vermögen, keine Not leiden, sondern erdelt, was für den Lebensunterhalt usw. erforderlich ist.“

